

Stadtgemeinde Wolfsberg / Kärnten
Postfach 34 - 9400 Wolfsberg

Wolfsberg, am 02.08.1999

Zahl: 6 - ST 233 / 1 / 1991

WASSERLEITUNGSORDNUNG

DER STADTGEMEINDE WOLFSBERG

- WASSERWERK -

Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolfsberg

Vom 29.10.1991 . Zahl: 6 - ST 233 . 1 / 1991

Blatt 1 bis 10

WASSERLEITUNGSORDNUNG**(WLO)**

Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolfsberg vom 29.10.1991, Zahl: 6 - ST 233/1/1991, mit den Bestimmungen über den Wasserbezug sowie die Durchführung des Wasseranschlusses an die Anlagen des städtischen Wasserwerkes erlassen werden (Wasserleitungsordnung).

1. ALLGEMEINES:

Die Wasserversorgungsanlagen der Stadtgemeinde Wolfsberg (Wasserwerk), dienen zur Versorgung der Bevölkerung mit Wasser für Trink-, Nutz- und Feuerlöschzwecke, wobei der Trinkwasserversorgung der Vorzug zukommt. Diese Wasserleitungsordnung gilt neben den einzelnen Bestimmungen des Gemeindewasserversorgungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

2. ANMELDUNG ZUM WASSERBEZUG:

- (1) Grundstückseigentümer, für die Anschlusspflicht besteht, haben den Wasserbezug schriftlich anzumelden.
- (2) Grundstückseigentümer, für die Anschlusspflicht nicht besteht, können einen schriftlichen Antrag auf Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung einbringen.
- (3) Weder bei der Anmeldung noch im Laufe der Belieferung können seitens der Wasserbezieher hinsichtlich einer besonderen Beschaffenheit des Wassers, die über die gesetzlich geregelten Grenzwerte für Trinkwasser hinausgeht, oder hinsichtlich eines gewünschten Wasserdruckes Ansprüche geltend gemacht werden.
- (4) Miteigentümer eines Grundstückes (auch Wohnungseigentümer) oder im Ausland lebende Grundstückseigentümer haben der Stadtgemeinde Wolfsberg einen im Inland wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten bekanntzugeben.

3. ANSCHLUSSLEITUNGEN:

- (1) Die Anschlussleitung ist die Verbindung zwischen der Versorgungsleitung und der Verbrauchsanlage des Wasserabnehmers. Sie endet mit dem Absperrventil unmittelbar nach dem Wasserzähler. Sie erhält vor der Grundstücksgrenze eine Absperrvorrichtung.
- (2) Die Lichtweite der Anschlussleitung wird von der Stadtgemeinde Wolfsberg (Wasserwerk) entsprechend dem genehmigten Wasserbezug festgelegt und ist gemäß ÖNORM B 2531 Teil 2 zu bemessen. Sie sollte nicht kleiner sein als Durchmesser 1 Zoll (DN 32).

- (3) Für ein Grundstück ist in der Regel nur eine Anschlussleitung zu verlegen.
- (4) Über Antrag des Grundstückseigentümers können jedoch in begründeten Fällen, insbesondere aus Sicherheitsgründen, weitere Anschlüsse von der Stadtgemeinde Wolfsberg (Wasserwerk) genehmigt werden.
- (5) Bei Grundstücksteilungen ist jeder Grundeigentümer verpflichtet, auf seine Kosten für jedes neu entstandene anschlusspflichtige Grundstück einen Anschluss herstellen zu lassen.
- (6) Die Aufstellung grundstückseigener Hydranten ist im allgemeinen zu vermeiden. Sollte in Sonderfällen eine Aufstellung erforderlich sein, ist die Installation so auszuführen, dass die Durchströmung der Anschlussleitung gewährleistet ist. Der möglichst kurz zu haltende Anschluss des Hydranten muss mindestens DN 80 haben und ist mit einem Rohrtrenner (oder einer gleichwertigen technischen Einrichtung) und unmittelbar davor und dahinter angeordneter Absperrvorrichtung zu versehen.
- (7) Die Erdarbeiten für die Herstellung, Änderung oder Auflassung der Anschlussleitung hat von einem konzessionierten Unternehmen im Einvernehmen mit der Stadtgemeinde Wolfsberg (Wasserwerk) auf Kosten des Grundstückseigentümers zu erfolgen. Die Stadtgemeinde Wolfsberg (Wasserwerk) kann auf Antrag Erdarbeiten für die Verlegung, Änderung oder Auflassung der Anschlussleitung durch den Grundstückseigentümer selbst genehmigen. Dieser haftet für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften.
- (8) Wenn für Grundstücke keine Anschlusspflicht besteht, ist die Auflassung von Anschlüssen dann zulässig, wenn der Anschluss vom Grundstückseigentümer schriftlich gekündigt wurde oder wenn durch 3 Jahre kein Wasser bezogen wurde. Die Kosten für die Auflassung des Anschlusses hat der Grundstückseigentümer oder dessen Rechtsnachfolger zu tragen.

Bei Grundstücken (Gebäude, Betriebe und Anlagen), die durchgehend länger als 6 Monate unbenützt bleiben und für die somit weder Trink- noch Nutzwasser benötigt wird, kann über Ansuchen des Grundstückseigentümers der Anschluss für diese Zeit auf seine Kosten durch die Stadtgemeinde Wolfsberg (Wasserwerk) stillgelegt werden.
- (9) Die Durchführung der Anbohrung und Montage der Absperrvorrichtung, der Einbau eines Abzweigstückes und die Herstellung der Anschlussleitung nach ÖMORM B 2532 erfolgt durch die Stadtgemeinde Wolfsberg (Wasserwerk) auf Kosten des Grundstückseigentümers.
- (10) Die Absperrvorrichtung in der Anschlussleitung darf nur von Angehörigen der Stadtgemeinde Wolfsberg (Wasserwerk) oder deren Beauftragten bedient werden.

- (11) Die Instandhaltung der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung bis einschließlich Absperrvorrichtung (Straßenventil) obliegt der Stadtgemeinde Wolfsberg (Wasserwerk).
- (12) Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten und dergleichen auf Anlagen, Zäunen und Objekten des Grundstückseigentümers ist von diesem unentgeltlich zu gestatten.
- (13) Soweit die Anschlussleitung auf dem Grundstück des Abnehmers liegt, hat er die Obsorge für diesen Teil zu übernehmen. Er ist verpflichtet, sie vor jeder Beschädigung, insbesondere Frost, zu schützen.
Die Trasse darf weder verbaut noch überbaut werden, noch dürfen Bäume oder Sträucher näher als 2,0 m beiderseits der Trasse gesetzt werden.
Der Abnehmer darf keinerlei schädigende Einwirkungen auf die Anschlussleitung vornehmen oder zulassen.
Er muss jeden Schaden und jeden Wasseraustritt sofort der Stadtgemeinde Wolfsberg (Wasserwerk) melden. Der Abnehmer hat für alle Schäden aufzukommen, die der Stadtgemeinde Wolfsberg (Wasserwerk) oder Dritten durch eine Vernachlässigung dieser pflichtgemäßen Obsorge entstehen.
- (14) Maßnahmen, die den Zustand im Bereich der Anschlussleitung gegenüber dem Zeitpunkt der Bewilligung verändern, bedürfen der Zustimmung der Stadtgemeinde Wolfsberg (Wasserwerk). Wird eine solche nicht eingeholt, haftet die Stadtgemeinde Wolfsberg (Wasserwerk) weder für Schäden infolge Gebrechens noch für Schäden, die infolge von Instandsetzungsarbeiten an der Anschlussleitung entstehen.
- (15) Die Benützung der Anschlussleitung als Schutzleiter für elektrische Anlagen und Geräte ist unzulässig¹.
- (16) Nach Beendigung des Wasserbezuges wird die Anschlussleitung durch die Stadtgemeinde Wolfsberg (Wasserwerk) auf Kosten des Abnehmers stillgelegt.

4. WASSERZÄHLER:

- (1) Wasser wird ausschließlich über Wasserzähler abgegeben. Der Wasserzähler wird von der Stadtgemeinde Wolfsberg (Wasserwerk) beigestellt und eingebaut. Er bleibt im Eigentum der Stadtgemeinde Wolfsberg (Wasserwerk). Der Abnehmer ist verpflichtet, die erforderlichen Arbeiten zu dulden und die zum Schutze des Wasserzählers erforderlichen Einrichtungen auf seine Kosten dauernd instandzuhalten.

¹Die Stadtgemeinde Wolfsberg (Wasserwerk) verwendet in zunehmendem Maße Rohmaterialien und Rohrverbindungen, die elektrisch nicht leitend sind.

- (2) Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen einzubauen. Die Absperrvorrichtung in der Durchflussrichtung nach dem Wasserzähler ist mit einer Entleerungsmöglichkeit zu versehen. Unmittelbar nach dem Wasserzähler ist außerdem eine Sicherung gegen Rückfließen (z.B. Rückflussverhinderer oder Rohrtrenner) einzubauen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat für die Unterbringung des Wasserzählers nach Anordnung der Stadtgemeinde Wolfsberg (Wasserwerk) einen verschließbaren Schacht, eine Mauernische oder einen anderen geeigneten Raum kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler ist vom Grundstückseigentümer gegen Beschädigung, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen. Der Wasserzähler muss jederzeit ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können.
Der Grundstückseigentümer haftet für alle durch äußere Einwirkungen an der Wasserzähleranlage (Zähler, Absperrvorrichtung, Sicherung gegen Rückfluss) entstandene Schäden, für die er zivilrechtlich einzustehen hat.
- (4) Ist über Anordnung der Stadtgemeinde Wolfsberg (Wasserwerk) ein Wasserzählerschacht erforderlich, ist er vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten nach Angaben der Stadtgemeinde Wolfsberg (Wasserwerk) zu errichten (Mindestausmaß \varnothing 1 m). Im Schacht sind Einstiegshilfen anzubringen.
Wo Grundwasser auftreten könnte, ist der Wasserzählerschacht wasserdicht zu bauen (z.B. Fertigteilschacht). Der Stadtgemeinde Wolfsberg (Wasserwerk) ist es vorbehalten, auf Kosten des Grundstückseigentümers den Wasserzählerschacht selbst beizustellen².
- Die Entfernung der Frostschutzeinrichtung vor jeder Ablesung oder vor der Auswechslung des Zählers obliegt dem Grundstückseigentümer, desgleichen das Öffnen zugefrorener Schachtdeckel.
- Befindet sich der Wasserzählerschacht in Hauseinfahrten oder an anderen privaten Verkehrsflächen, so hat der Grundstückseigentümer auf Aufforderung der Stadtgemeinde Wolfsberg (Wasserwerk) dafür zu sorgen, dass während der Ablesung oder während der Montagearbeiten diese Verkehrsfläche nicht benützt oder sonst beeinträchtigt wird.
- (5) Die Entfernung von Plomben ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist der Stadtgemeinde Wolfsberg (Wasserwerk) unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten für die Erneuerung der Plomben trägt der Grundstückseigentümer unbeschadet allfälliger anderer Strafbestimmungen.
- (6) Der Grundstückseigentümer hat die Zähleranlage und die Zähleranzeige öfter zu kontrollieren, um gegebenenfalls Undichtheiten in der Verbrauchsanlage oder sonstige Beschädigungen zeitgerecht feststellen zu können. Festgestellte Mängel sind unverzüglich der Stadtgemeinde Wolfsberg (Wasserwerk) anzuzeigen.

²Muster von Schachtausführungen in ÖNORM B 2532

- (7) Die Verwendung weiterer Wasserzähler (Subzähler) in den Verbrauchsanlagen ist zulässig, doch bleiben Beschaffung, Einbau, Instandhaltung und Ablesung ausschließlich dem Grundstückseigentümer überlassen.
- (8) Erscheint es wirtschaftlich gerechtfertigt, den Wasserverbrauch für jede Wohnung oder z.B. für Geschäfte eines Objektes durch die Stadtgemeinde Wolfsberg (Wasserwerk) getrennt zu erfassen und zu verrechnen, so kann die Stadtgemeinde Wolfsberg (Wasserwerk) einer Ausnahme von (7) zustimmen.

5. WASSERBEZUG:

- (1) Aus der Anschlussleitung darf Wasser nur zu dem in der Anmeldung angeführten Zwecke entnommen werden. Es ist untersagt, den nur für Haushalt angemeldeten Wasserbezug auch auf gewerbliche oder andere Zwecke auszudehnen.
Die Weiterleitung von Wasser auf andere Grundstücke ist verboten.
- (2) Änderungen in der Person des Grundstückseigentümers sind der Stadtgemeinde Wolfsberg (Wasserwerk) binnen zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.
- (3) Druckänderungen im Rohnetz sind möglich. Wasserabnehmer oder Dritte, denen durch technisch bedingte Druckänderung ein Schaden entsteht, haben gegen die Stadtgemeinde Wolfsberg (Wasserwerk) keinen Schadenersatzanspruch.

6. EINSCHRÄNKUNG BZW. UNTERBRECHUNG DER WASSERLIEFERUNG:

- (1) Neben den Bestimmungen des § 5 Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetz kann die Stadtgemeinde Wolfsberg (Wasserwerk) die Wasserlieferung einschränken bzw. unterbrechen wenn
 - a) dies im Zuge einer Brandbekämpfung notwendig wird.
Während einer Brandbekämpfung ist der Wasserbezug unbedingt auf ein Mindestmaß einzuschränken.
 - b) die Verbrauchsanlagen nicht sachgemäß hergestellt oder erhalten oder Mängel in der vorgeschriebenen Frist nicht behoben wurden.
 - c) Wasser entgegen den gesetzlichen Bestimmungen oder entgegen dieser Wasserleitungsordnung entnommen wird.
- (2) Für Schäden, die dem Abnehmer aus Unregelmäßigkeiten oder Unterbrechung der Wasserlieferung entstehen, haftet die Stadtgemeinde Wolfsberg (Wasserwerk) nicht.
- (3) Die Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserlieferung ist aufzuheben, wenn der Grund für diese Maßnahme weggefallen ist.

7. VERBRAUCHSANLAGEN:

- (1) Die Verbrauchsanlage des Grundstückseigentümers umfasst alle Rohrleitungen, Armaturen und Geräte nach der Absperrvorrichtung unmittelbar hinter dem Wasserzähler oder der Übergabestelle und alle sonstigen Einrichtungen, die der Wasserversorgung des Grundstückes dienen.
- (2) Für die fachgemäße Herstellung und Erhaltung der Verbrauchsanlage ab Absperrventil nach dem Wasserzähler oder Übergabestelle ist der Grundstückseigentümer verantwortlich, auch wenn er sie Dritten zur Benützung überläßt. Schäden an den Anlagen sind unverzüglich zu beheben. Die Verbrauchsanlage darf nur vom befugten Installateur unter Beachtung der ÖNORM B 2531 Teil 1 und Teil 2 und der Vorschriften der Stadtgemeinde Wolfsberg (Wasserwerk) ausgeführt und erhalten werden. Soweit eine einschlägige Prüfmärke der ÖVGW für Rohrleitungen, Armaturen und Geräte zuerkannt ist, dürfen nur solche Erzeugnisse verwendet werden.
- (3) Vor Inangriffnahme der Installationsarbeiten sind der Stadtgemeinde Wolfsberg (Wasserwerk) mit der Anmeldung zum Wasserbezug bzw. mit dem Antrag auf Wasserbezug die von einem befugten Installateur verfaßte technische Beschreibung und planliche Darstellung der Anlage vorzulegen. Die Stadtgemeinde Wolfsberg (Wasserwerk) übernimmt durch den Anschluss der Verbrauchsanlagen an das Versorgungsnetz in keiner Hinsicht eine Haftung für Mängel oder Schäden.
- (4) Die Verbrauchsanlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn der Wasserzähler von der Stadtgemeinde Wolfsberg (Wasserwerk) eingebaut wurde.
- (5) Der Einbau von Wassernachbehandlungsanlagen, die geeignet sind, das Wasser in physikalischer, chemischer oder bakteriologischer Hinsicht zu verändern, bedarf unbeschadet anderer behördlicher Genehmigungen der Zustimmung der Stadtgemeinde Wolfsberg (Wasserwerk). Sie müssen so eingerichtet sein, dass ein Rückströmen des Wassers in das Leitungsnetz sicher verhindert wird.
- (6) Hydraulische Anlagen³ dürfen nur mit Zustimmung der Stadtgemeinde Wolfsberg (Wasserwerk) an die Verbrauchsanlage angeschlossen werden. Sie müssen die von der Stadtgemeinde Wolfsberg (Wasserwerk) geforderten Sicherungseinrichtungen⁴ besitzen.
- (7) Geräte, deren ungestörter Betrieb von einem besonderen Wasserdruck, von einer besonderen Wasserqualität und von einer ununterbrochenen Wasserzufuhr abhängt, dürfen nur eingebaut werden, wenn sie mit einer automatischen Regelung versehen sind, die abschaltet, wenn die Voraussetzungen für den Betrieb dieser Geräte nicht mehr gegeben sind.

³Waschanlagen, Drucksteigerungsanlagen u. dgl.

⁴z.B. Rohrtrenner, Wassermangelsicherung

- (8) Brandbekämpfungseinrichtungen sind nach den Vorschriften der zuständigen Behörden im Einvernehmen mit der Stadtgemeinde Wolfsberg (Wasserwerk) und der Feuerwehr herzustellen⁵. Wird Löschwasser aus der Verbrauchsanlage entnommen, so hat dies aus hygienischen Gründen über einen Zwischenbehälter⁶ zu erfolgen oder es ist am Beginn der Löschwasserleitung ein geprüfter Rohrtrenner oder es sind am Ende der Löschwasserleitung Verbrauchseinrichtungen anzuschließen, die eine ständige, ausreichende Durchströmung der Löschwasserleitung gewährleisten.
Diese Lösung ist jedoch nur dann zulässig, wenn der zu erwartende Wasserverbrauch durch die vorgenannten Verbrauchseinrichtungen im Meßbereich des auf den Feuerlöschbedarf zu dimensionierenden Wasserzählers liegt.
- (9) Für das Füllen von Schwimmbecken ist die Zustimmung der Stadtgemeinde Wolfsberg (Wasserwerk) einzuholen, das den Wasserbezug auf bestimmte Tage oder bestimmte Tageszeiten einschränken oder mengenmäßig begrenzen kann. Bei Wasserknappheit kann ein solcher Wasserbezug ganz untersagt werden.
- (10) Bei Warmwasserbereitungsanlagen aller Art, ausgenommen drucklose Systeme, sind unmittelbar vor deren Anschluss an die Kaltwasserzuleitung eine Absperrvorrichtung, eine Entleerungseinrichtung, ein Rückflussverhinderer oder Rohrtrenner und ein Sicherheitsventil einzubauen und laufend zu warten. Die Ablaufleitung des Sicherheitsventiles muss so bemessen sein, dass bei voller Öffnung des Sicherheitsventiles die ausströmende Wassermenge abgeleitet wird.
- (11) Dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadtgemeinde Wolfsberg (Wasserwerk) ist das Betreten des Grundstückes und der Zutritt zu den Räumlichkeiten des Abnehmers zu gestatten, soweit dies für die Überprüfung der technischen Einrichtungen der Verbrauchsanlage oder der technischen Einrichtungen der Verbrauchsanlage oder der Einhaltung der Wasserleitungsordnung erforderlich ist.
- (12) Die Stadtgemeinde Wolfsberg (Wasserwerk) ist befugt, die Verbrauchsanlage jederzeit zu überprüfen. Mängel sind vom Abnehmer innerhalb der von der Stadtgemeinde Wolfsberg (Wasserwerk) festgesetzten Frist beheben zu lassen.
- (13) Wird diese Frist nicht eingehalten, oder liegt nach Ansicht der Stadtgemeinde Wolfsberg (Wasserwerk) Gefahr im Verzug vor, so ist die Stadtgemeinde Wolfsberg (Wasserwerk) berechtigt, die Wasserlieferung einzuschränken oder einzustellen.

⁵siehe ÖNORM B 2531 Teil 1, Abschnitt 4.6

⁶siehe ÖNORM B 2531 Teil 1, Abschnitt 3.2

- (14) Die von Wasserzähler angezeigte Wassermenge gilt als verbraucht, auch wenn sie ungenützt bezogen wurde⁷.
- (15) Die Anlage des Abnehmers muss so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder Störungen in den Versorgungseinrichtungen des Wasserwerkes ausgeschlossen sind.
Der Abnehmer haftet für alle Schäden.
- (16) Die an das Versorgungsnetz angeschlossenen Verbrauchsanlagen dürfen in keiner körperlichen und hydraulisch wirksamen Verbindung mit anderen Wasserversorgungsanlagen stehen, auch nicht bei Einbau von Absperrvorrichtungen⁸
- (17) Die Verwendung der Verbrauchsanlagen als Schutzerder für elektrische Anlagen und Geräte ist unzulässig⁹.

8. HYDRANTEN UND ÖFFENTLICHE AUSLAUFBRUNNEN:

- (1) Die an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossenen Hydranten dienen in erster Linie Feuerlöschzwecken. Die Feuerwehr darf nur geschulte Personen zur Bedienung der Hydranten einsetzen. Sie hat weiters für die im Rahmen von Übungen vorgesehene Wasserentnahme der Stadtgemeinde Wolfsberg (Wasserwerk) Entnahmestellen und Dauer der Entnahme zeitgerecht bekanntzugeben. In Brandfällen ist eine entsprechende Meldung an das Wasserwerk im nachhinein vorzunehmen, um die betätigten Hydranten zu überprüfen.
- (2) Bei sonstigen Entnahmen aus Hydranten für öffentliche Zwecke, z. B. Straßensprengungen, Kanalspülen usw., wird von der Stadtgemeinde Wolfsberg (Wasserwerk) einvernehmlich mit der jeweiligen Dienststelle festgelegt, welche Hydranten benützt werden dürfen und wie die entnommene Wassermenge ermittelt und verrechnet wird. Für die Bedienung der Hydranten dürfen nur geschulte Personen eingesetzt werden.
- (3) Die Bewässerung von Grünanlagen aus Hydranten ist nicht zulässig; Bewässerungsanlagen für Grünanlagen sowie öffentliche Auslaufbrunnen und Springbrunnen sind über Wasserzähler anzuschließen.
- (4) Die Wasserabgabe für private Zwecke, z. B. Bauführungen, Veranstaltungen usw., erfolgt ausschließlich über Wasserzähler zu nachstehenden Bedingungen:
- a) Festlegung der Entnahmestelle und Dauer der Entnahme durch die Stadtgemeinde Wolfsberg (Wasserwerk).
 - b) Die Entnahmeeinrichtung (z. B. Standrohr, Wasserzähler, Absperrventil) wird von der Stadtgemeinde Wolfsberg (Wasserwerk) zur Verfügung gestellt.

⁷z.B. Undichtheiten, Rohrgebrechen, offene Entnahmestellen

⁸siehe ÖNORM B 2531 Teil 1

⁹siehe ÖNORM B 2532, Abschnitt 6 und ÖNORM B 2531 Teil 1

- c) Der Einbau der Entnahmeeinrichtung, die Inbetriebsetzung und die Außerbetriebnahme erfolgen gegen Verrechnung ausschließlich durch Organe der Stadtgemeinde Wolfsberg (Wasserwerk). Der Bewilligungsinhaber darf nur das Absperrventil der Entnahmeeinrichtung, nicht aber den Hydranten selbst betätigen.
- d) Die Entnahmeeinrichtung und der Hydrant sind vom Bewilligungswerber gegen Frost zu schützen.
- e) Für alle Schäden an der Entnahmeeinrichtung an Hydranten und an Dritten haftet der Bewilligungswerber. Schäden sind sofort der Stadtgemeinde Wolfsberg (Wasserwerk) zu melden.
- f) Die Stadtgemeinde Wolfsberg (Wasserwerk) ist berechtigt, vor Beginn der Wasserabgabe eine Kautions für alle daraus entstehenden Forderungen zu verlangen.
- g) Die Bewilligung zur Entnahme von Wasser aus Hydranten ist an der Entnahmestelle bereitzuhalten.

- (5) Grundstückseigene Hydranten und Feuerlöschrichtungen sind grundsätzlich mit Plomben zu versehen. Sie dürfen nur zu Feuerlöschzwecken verwendet werden.

Die Eigentümer sind verpflichtet, jede Entfernung oder Beschädigung dieser Plomben sofort der Stadtgemeinde Wolfsberg (Wasserwerk) zu melden. Die Aufstellung der Hydranten ist mit der Stadtgemeinde Wolfsberg (Wasserwerk) und mit der Feuerwehr abzusprechen; die Hydrantenleitung ist mindestens DN 80 auszuführen

9. EIGENVERSORGUNGSANLAGEN:

- (1) Wenn Eigenversorgungsanlagen betrieben werden, müssen alle Auslässe dieser Anlagen mit der Aufschrift „Kein Trinkwasser“ gekennzeichnet werden¹⁰.
- (2) Zwischen der Eigenversorgungsanlage und an die öffentliche Wasserleitung angeschlossenen Verbraucheranlagen darf keine körperliche und hydraulisch wirksame Verbindung bestehen¹¹.

10. WIRKSAMKEITSBEGINN:

- (1) Diese Verordnung tritt am 30.10.1991 in Kraft.



Der Bürgermeister

(Dr. Gerhard SEIFRIED)

Angeschlagen am: 31.10.1991
Abgenommen am: 15.11.1991

¹⁰siehe ÖNORM B 2531 Teil 1, Abschnitt 3.1

¹¹siehe ÖNORM B 2531 Teil 1, Abschnitt 3.2